

# Das **JOBRAD** und seine Steuervorteile

Zum Herausheben  
**tipp**

Die Überlassung von Dienstfahrrädern (mit oder ohne Motor) an Praxismitarbeiter kann – neben Gesundheits- und Klimaschutzaspekten – auch steuerlich von Interesse sein. Das häufig wichtigste Auswahlkriterium, die Geschwindigkeit des Fahrrads, wirkt sich zudem auf die (Lohn-)Steuer und die Sozialversicherungsbeiträge aus. Bei Geschwindigkeiten bis 25 km/h gelten Pedelecs („E-Bikes“) verkehrsrechtlich als Fahrrad, bei Geschwindigkeiten über 25 km/h dagegen als Kfz (Kennzeichen- und Versicherungspflicht). Daneben ist die Frage, ob das E-Bike als Gehaltsextra („on Top“) oder im Rahmen einer Gehaltsumwandlung überlassen wird, von entscheidender Bedeutung.

## **Anschaffung oder Leasing?**

Beträgt der Anschaffungspreis nicht mehr als 800 Euro netto, kann dieser – wie die laufenden Kosten (z. B. Versicherung, Reparaturen, Inspektion) – sofort in voller Höhe als Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Liegt der Preis über dieser Grenze, muss das Rad grundsätzlich über sieben Jahre abgeschrieben werden. Wird das Rad geleast, sind die Leasinggebühren als laufende Betriebsausgaben der Praxis zu berücksichtigen.

**TIPP:** Ob beim Kauf des Rades durch den Mitarbeiter am Leasingende steuerpflichtiger Arbeitslohn entsteht, ist anhand eines Vergleichs des Kaufpreises mit 40 Prozent der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu ermitteln.

## **Aufladen von Elektrofahrzeugen**

Der unentgeltlich gestellte Ladestrom bleibt bis zum 31.12.2030 steuerfrei.

## **„Eigenes“ Dienstrad**

Wird das E-Bike zu mindestens zehn Prozent für eigene betriebliche Fahrten genutzt, kann es dem Betriebsvermögen zugeordnet werden; sämtliche Aufwendungen stellen Betriebsausgaben dar. Die private Nutzung eines Fahrrads, das kein Kfz ist, durch den Praxisinhaber bleibt bis zum 31.12.2030 ohne steuerliche Folgen.

## **E-Bike bis 25 km/h**

Wird das E-Bike einem Mitarbeiter zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen, ist diese Über-

lassung zwischen dem 1.1.2019 und dem 31.12.2030 lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Erfolgt die Nutzungsüberlassung im Wege einer Gehaltsumwandlung, ist als geldwerter Vorteil grundsätzlich ein Prozent der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads anzusetzen. Wird das Rad erstmals nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2031 überlassen, wird als Sachlohn ab dem 1.1.2020 nur ein Prozent des auf volle 100 Euro abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung angesetzt.

## **Schneller als 25 km/h**

Hier gelten die Regeln zur Dienstwagenbesteuerung entsprechend (1-Prozent-Regelung). Wird das E-Bike erstmals zwischen dem 1.1.2019 und dem 31.12.2030 in Betrieb genommen, ist seit dem 1.1.2020 nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage anzusetzen. Hinzu kommt allerdings ein Zuschlag von 0,03 Prozent je Entfernungskilometer für Fahrten zwischen Wohnung und Praxis. Die Überlassung von E-Bikes, die als Kfz gelten, ist sozialversicherungspflichtig.

## **Vorsicht: Umsatzsteuer weicht ab**

Bei unentgeltlicher Überlassung eines Rads nimmt die Finanzverwaltung einen „tauschähnlichen Umsatz“ an (Arbeitsleistung gegen Fahrradgestellung). Im Fall der Gehaltsumwandlung liegt eine Entgeltzahlung vor (Barlohnherabsetzung). In beiden Fällen darf als Bemessungsgrundlage für die Nutzungsüberlassung monatlich ein Prozent der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung berücksichtigt werden (Bruttowert). Im Gegenzug kann der Praxisinhaber den Vorsteuerabzug aus den Eingangsrechnungen geltend machen. Insoweit ergibt sich oft ein Vorsteuerüberhang.

## **INFORMATION ///**

**Prof. Dr. Johannes Bischoff**  
Prof. Dr. Bischoff & Partner AG®  
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte  
[www.bischoffundpartner.de](http://www.bischoffundpartner.de)

Infos zum Autor

